

§ 12

Ortszuschlag

(1) Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, studieren, erhalten zum Grundstipendium einen Zuschlag von 15 M.

(2) Die Studenten, die einen Studienabschnitt von mindestens einem Monat an einer in Berlin gelegenen Hoch- oder Fachschule absolvieren, erhalten für die Dauer des Studiums in Berlin den Zuschlag gemäß Abs. 1.

Verfahren zur Gewährung bzw. zum Entzug des Stipendiums und der Zuschläge

§ 13

(1) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen sind für die Einhaltung der Stipendienordnung verantwortlich. Die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter an den Hochschulen und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen entscheiden über die Vergabe der Stipendien im Rahmen des Stipendienfonds.

(2) Die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen bilden Kommissionen für Stipendienfragen. Den Kommissionen gehören Angehörige der Sektionen, Fachschullehrer sowie Vertreter der Freien Deutschen Jugend und anderer gesellschaftlicher Organisationen an. Entsprechend der Größe der Einrichtung können mehrere Kommissionen gebildet werden.

(3) Zu den Aufgaben der Kommission für Stipendienfragen gehört:

- a) die Analyse der Wirksamkeit der angewandten Stimuli in Erziehung und Ausbildung
- b) die Beratung des Leiters bei der Anwendung der Stipendienordnung zur Anerkennung besonderer Leistungen der Studenten
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewährung von Leistungsstipendien oder Sonderstipendien
- d) die Beratung und Unterbreitung von Empfehlungen zur Kürzung bzw. zum Entzug des Stipendiums gemäß § 2 Abs. 3.

(4) Über die Vergabe bzw. den Entzug von Stipendien und Zuschlägen entscheiden die Direktoren der Sektionen, ihnen gleichgestellte Leiter und die zuständigen stellvertretenden Direktoren der Fachschulen auf der Grundlage der Empfehlungen gemäß Abs. 3 in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend. 5

(5) Über die Vergabe bzw. den Entzug von Stipendien und Zuschlägen für Studenten der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland entscheidet im 1. Studienjahr die Einrichtung, an der die Vorbereitung auf das Auslandsstudium erfolgte. In den folgenden Studienjahren entscheidet der Leiter der Studienabteilung bei der diplomatischen Vertretung der Deut-

schon Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesellschaftlichen Organisationen.

(6) Über Einsprüche gegen Entscheidungen -gemäß Abs. 4 entscheiden die Rektoren der Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen endgültig. Über Einsprüche gegen Entscheidungen gemäß Abs. 5 entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen endgültig.

§ 14

(1) Die für die Gewährung von Stipendien erforderlichen Unterlagen sind den Hoch- und Fachschulen von den Studenten jährlich einzureichen. Die Festsetzung der Stipendienhöhe gilt grundsätzlich für den Zeitraum eines Studienjahres (1. September bis 31. August).

(2) Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Studienaufnahme. Werden Grund- und Zusatzstipendien zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so beginnt die Zahlung in dem der Beantragung folgenden Monat.

(3) Die Stipendienzahlung endet mit dem Tage der Exmatrikulation als Direktstudent, spätestens am 31. August bzw. 28. Februar des planmäßigen letzten Studiensemesters. Über eine Verlängerung der Stipendienzahlung entscheiden die nach § 13 Abs. 1 für die Vergabe der Stipendien verantwortlichen Leiter auf Vorschlag der Kommission für Stipendienfragen im Rahmen des Stipendienfonds.

§ 15

Sonderfonds

(1) Jeder Bildungseinrichtung steht 1 % der Gesamtstipendiumssumme des Haushaltsjahres als Sonderfonds zur Verfügung.

(2) Die Aufteilung und Verwendung des Sonderfonds wird durch den Leiter der Bildungseinrichtung gemeinsam mit der FDJ-Leitung vorgenommen.

(3) Der Sonderfonds dient der Stimulierung vorbildlicher Leistungen im Prozeß der Erziehung und Ausbildung. Die Verwendung erfolgt insbesondere:

- a) zur Auszeichnung von Kollektiven
 - als „Sozialistisches Studentenkollektiv“
 - für vorbildliche Ergebnisse im wissenschaftlich-produktiven Studium
 - für besondere gesellschaftliche Aktivität im politischen, kulturellen und sportlichen Leben
- b) zur Gewährung von Einzelprämien
 - für hervorragende Erfüllung der Studienverpflichtungen
 - für hervorragenden gesellschaftlichen Einsatz
 - für wesentliche Leistungssteigerungen
- c) zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens an der Bildungseinrichtung
- d) für soziale Beihilfen.